

Geschäftsordnung
des Parlamentarischen Rates.

Vom Parlamentarischen Rat angenommen am 22. September 1948.

. Mitglieder

§ 1.

Anwesenheit.

Die Mitglieder tragen sich für jede Sitzung der Vollversammlung oder eines Ausschusses in eine Anwesenheitsliste ein. Mitglieder, die nicht teilnehmen können, teilen dies dem Präsidenten mit.

§ 2.

Ausweise und Unterlagen.

Die Mitglieder erhalten einen Ausweis und die von dem Büro des Parlamentarischen Rates herausgegebenen Beratungsunterlagen. Bei Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Rat ist der Ausweis zurückzugeben.

3.

Aktenbehutzung.

1. Die Mitglieder dürfen alle Akten einsehen, die beim Parlamentarischen Rat oder einem Ausschuss verwahrt sind.
2. Akten werden zum Gebrauch ausserhalb der Räumlichkeiten des Parlamentarischen Rates und seiner Ausschüsse nur an die Vorsitzenden und Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben. Der Präsident kann Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Fraktionen.

Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Hospitanten sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Bei Berechnung der Stärke einer Fraktion zählen die Hospitanten mit.

II. Präsidium

PR. 10,48 - 157 II

II. Präsidium.

§ 5.

Zusammensetzung und Wahl.

Das Präsidium des Parlamentarischen Rates besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und dem zweiten Vizepräsidenten und den vier Schriftführern.

§ 6.

Aufgaben des Präsidenten.

1. Der Präsident regelt die Geschäfte des Parlamentarischen Rates. Er hat die Rechte des Parlamentarischen Rates zu wahren, dessen Arbeiten sowie die der Ausschüsse zu fördern, die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und die Ordnung im Hause zu handhaben.

Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen (§§ 15 ff.)

2. Von ihm oder in seinem Auftrag werden die für die Verwaltung des Parlamentarischen Rates erforderlichen Verträge abgeschlossen und die Ausgaben zur Deckung des Bedarfs des Parlamentarischen Rates innerhalb des Haushaltsplanes zur Zahlung angewiesen.

3. Der Präsident beruft im Benehmen mit dem Vizepräsidenten die Sekretäre des Parlamentarischen Rates. Er richtet ein Sekretariat ein, das nach seinen Weisungen arbeitet. Der Präsident ernennt und entlässt die Bediensteten des Parlamentarischen Rates und übt die Dienstaufsicht über sie aus.

4. Der Präsident übt das Hausrecht in den Räumlichkeiten des Parlamentarischen Rates und seiner Ausschüsse aus.

§ 7.

Stellvertreter des Präsidenten.

Der Präsident wird durch die Vizepräsidenten vertreten. Sind gleichzeitig der Präsident und die Vizepräsidenten verhindert oder ihre Stellen nicht besetzt, so tritt an ihre Stelle das nach dem Lebensalter älteste Mitglied des Parlamentarischen Rates.

§ 8.

Aufgaben der Schriftführer.

Die Schriftführer haben die Schriftstücke zu verlesen, die Verhandlungen zu beurkunden, die Rednerlisten zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmen zu sammeln und zu zählen. Der Präsident kann die Schriftführer mit weiteren Aufgaben betrauen. Er verteilt die Geschäfte unter sie.

§ 9.

Aufgaben des Präsidiums.

Das Präsidium legt dem Hauptausschuss den Entwurf des Haushaltsplanes für den Parlamentarischen Rat vor, verfügt über die Verwendung der Räumlichkeiten des Parlamentarischen Rates und regelt den Verkehr in diesen Räumen durch eine Hausordnung.

§ 10.

Verhandlungen des Präsidiums.

Der Präsident beruft die Sitzung des Präsidiums ein und leitet sie. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 11.

Verkehr mit anderen Dienststellen.

Der Geschäftsverkehr des Parlamentarischen Rates mit deutschen oder anderen Dienststellen wird durch den Präsidenten im Einvernehmen mit den beiden Vizepräsidenten geführt.

III. Ältestenrat.

§ 12.

Zusammensetzung.

Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und Vertretern der Fraktionen.

§ 13.

Aufgaben.

Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte.

§ 14.

Berufung.

Der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es beantragen.

IV. Ausschüsse.

§ 15.

Ständige Ausschüsse.

Der Parlamentarische Rat bildet ständige Ausschüsse und kann für einzelne Angelegenheiten Sonderausschüsse einsetzen.

§ 16.

Mitglieder.

1. Der Parlamentarische Rat bestimmt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihre Verteilung auf die einzelnen Fraktionen.
2. Die Fraktionen bestimmen die Ausschussmitglieder und teilen ihre Namen dem Präsidenten mit. Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied des Rates vertreten lassen.
3. Jedes Mitglied des Parlamentarischen Rates kann an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen.

§ 17.

Geschäftsführung.

Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter, die Berichterstatter und im Bedarfsfalle den Schriftführer.

§ 18.

Verfahren.

1. Der Vorsitzende des Ausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Präsidenten Zeit und Tagesordnung der Sitzungen. Jedes Ausschussmitglied kann Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung stellen.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 19.

Beratende Mitglieder und Sachverständige.

1. Berät der Ausschuss über Anträge von Mitgliedern des Parlamentarischen Rates, so kann ein Antragsteller, sofern er dem Ausschuss nicht angehört, mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Gruppen, die in einem Faci.ausschuss nicht stimmberechtigt vertreten sind, können je einen Vertreter in den Ausschuss entsenden. Dieser hat Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
3. Der Ausschuss kann im Benehmen mit dem Präsidenten Sachverständige zu seinen Verhandlungen hinzuziehen.

§ 20.

Aufgaben.

Die Ausschüsse haben die ihnen von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben zu beraten und darüber an den Hauptausschuss und an die Vollversammlung zu berichten.

§ 21.

Beschränkung der Öffentlichkeit.

1. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
2. Die Ausschüsse können für Teile ihrer Verhandlungen die Vertraulichkeit beschliessen.

§ 22.

Mitwirkung des Präsidenten.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse unterrichten den Präsidenten laufend über den Stand der Ausschussverhandlungen. Der Präsident kann mit den Vorsitzenden der Ausschüsse Besprechungen über die Geschäftslage abhalten.

§ 23.

Eingaben.

Eingaben an den Parlamentarischen Rat werden vom Präsidenten dem zuständigen Ausschuss überwiesen. Nicht zur Zuständigkeit des Parlamentarischen Rates gehörende Eingaben erledigt der Präsident selbst.

V. Vollversammlung.

1. Sitzungen.

§ 24.

Leitung.

1. Der Präsident beruft die Sitzungen der Vollversammlung ein, eröffnet, leitet und schliesst sie. Vor Schluss jeder Sitzung soll er in der Regel den Zeitpunkt der nächsten Sitzung verkünden. Widerspricht ein Mitglied, so entscheidet der Parlamentarische Rat.

2. Der Präsident muss die Vollversammlung berufen, wenn zehn Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 25.

Tagesordnung.

Die vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern und den Landesregierungen rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.

§ 26.

Vertagung.

Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von zehn Mitgliedern kann der Parlamentarische Rat vor Erledigung der Tagesordnung die Sitzung vertagen. Der Präsident hat die Sitzung zu vertagen, wenn auf Antrag Beschlussunfähigkeit vor einer sachlichen Abstimmung festgestellt ist.

§ 27.

Öffentlichkeit.

Vollversammlungen sind öffentlich. Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von zehn Mitgliedern kann der Parlamentarische Rat im Einzelfall die Öffentlichkeit ausschliessen. Über die Frage des Ausschusses der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung verhandelt.

§ 28

Redeordnung.

1. Ein Mitglied darf nur sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Die Reihenfolge der Redner zur Sache richtet sich nach der Anmeldung zur Rednerliste; der Präsident kann mit Zustimmung der Vollversammlung hiervon abweichen.
2. Die Redezeit beträgt in der Regel $\frac{1}{2}$ Stunde, sofern nicht im Ältestenrat eine andere Redezeit vereinbart ist.
3. Ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Präsident die Besprechung des Beratungsgegenstandes für geschlossen. Der Parlamentarische Rat kann auf Antrag die Besprechung vorher schliessen oder abbrechen oder eine Begrenzung der Rededauer bestimmen.

§ 29

Sach- und Ordnungsruf.

Ist ein Redner wegen Abschweifung auf Gegenstände, die nicht zur Sache gehören oder wegen Verletzung der Ordnung im Laufe einer Sitzung dreimal vom Präsidenten zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so hat ihm der Präsident das Wort zu entziehen. Er kann zum gleichen Gegenstand der Tagesordnung in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erhalten. Über Beschwerden entscheidet der Ältestenrat.

2. Abstimmungen.

§ 30.

Beschlussfassung.

1. Der Parlamentarische Rat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.
2. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 31

Fragestellung.

Der Präsident stellt die Fragen so, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Vollversammlung.

§ 32

Namentliche Abstimmung.

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung beschlossen werden, wenn sie von zehn Mitgliedern beantragt wird.

3. Beurkundung der Verhandlungen.

§ 33

Sitzungsberichte.

Über die Vollversammlung wird ein wörtlicher Bericht angefertigt, der an sämtliche Mitglieder des Parlamentarischen Rates verteilt wird.

Über die Ausschusssitzungen wird ein wörtlicher Bericht aufgenommen.

Über jede Ausschusssitzung wird ein Kurzprotokoll angefertigt und den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates zugestellt. Bei Bedarf können bestimmte Teile des Wortberichtes der Ausschusssitzungen für die Ausschussmitglieder vervielfältigt werden.

§ 34

Wiedergabe von Reden.

1. Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Rede zur Berichtigung. Gibt der Redner die Niederschrift nicht innerhalb einer Woche zurück, so kann sie unverändert in den Sitzungsbericht aufgenommen und verteilt werden.

2. Sinnentstellende Berichtigungen dürfen nicht vorgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Verhandlungen über die Zulässigkeit.

§ 35

Ausfertigung von Beschlüssen.

1. Der Präsident veranlasst die Ausfertigung der Beschlüsse und unterzeichnet sie unter Gegenzeichnung der amtierenden Schriftführer. Die Beschlüsse liegen während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus. Ihre Fassung gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss dieser Sitzung kein Einspruch gegen sie erhoben wird.

2. Wird die Fassung beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung der Schriftführer behoben, so entscheidet das Präsidium.

VI. Behandlung der Anträge

§ 36

Einbringung.

Jedes Mitglied des Parlamentarischen Rates kann schriftliche Anträge beim Parlamentarischen Rat einbringen.

§ 37

Verteilung.

Alle eingebrachten Anträge und schriftlichen endgültigen Ausschussberichte sind an die Mitglieder und die Landesregierungen zu verteilen.

§ 38

Überweisung.

Die Anträge werden von der Vollversammlung auf Antrag dem zuständigen Ausschuss überwiesen.

§ 39.

Beratung.

Gesetzentwürfe und selbständige Anträge werden in drei Lesungen behandelt. Nach der ersten Lesung kann die Vorlage an den zuständigen Ausschuss verwiesen werden.

§ 40.

Abänderungen.

Abänderungen von Vorlagen können beantragt werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen noch nicht geschlossen ist. Die Anträge müssen schriftlich sein und werden verlesen, wenn sie noch nicht verteilt sind.

§ 41.

Beschlüsse des Parlamentarischen Rates sind vom Präsidenten auszufertigen.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 42.

Anwendung und Auslegung.

Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident. Auf Beschwerden entscheidet der Geschäftsausschuss. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall

hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur die Vollversammlung beschliessen und zwar nur auf Antrag und nach Prüfung durch den Geschäftsordnungsausschuss.

§ 43

Inkrafttreten.

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Parlamentarischen Rat in Kraft.